

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

**29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 30. November 2000      Nr. 47**

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
28.11.2000	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt, Personal	857
28.11.2000	Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten	<b>859</b>
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>	
09.11.2000	Hauptsatzung	860
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
24.11.2000	Bebauungsplan „Nerndorf, Schulneubau Emsener Straße“	868
	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b>	
20.11.2000	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. IO „Sielhöfe“	<b>869</b>
	<b><u>Samtneinde Hollenstedt</u></b>	
13.11.2000	2. Änderungssatzung zur Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung	873
13.11.2001	6. Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung	874
13.11.2002	Abwasserbeseitigungssatzung	875
13.11.2003	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei	890
13.11.2004	Friedhofsgebührensatzung	895
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>	
22.11.2000	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hofstedter Berg“	898

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuss für Finanzen, Haushalt, Personal</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>37. Sitzung/XIII. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Montag, 04.12.2000</b>
Sitzungsbeginn:	<b>15:00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,  
**Beschluss** über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts -Stromlieferverträge des Landkreises;  
Antrag der Fraktion **DP/BFB** vom 26.11.2000
5. Bericht des Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Oberkreisdirektors
7. **Einwohner/innenfragestunde**
8. Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2000 – öffentlicher Teil
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Bekämpfung der Schwarzarbeit
11. Fortbildung im Fachbereich Soziales
12. Erstellung der Baugruppe Neuzeit;  
hier: Aufbau Brennerei Stein
13. Budgetregeln
  - a) Budgetregeln und Haushaltsaufstellungsverfahren
  - b) Budgetregeln und Haushaltsaufstellungsverfahren
14. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2000  
Unterrichtung des Kreistages

15. Haushalt 2001
  - a) Stellenplan 2001 sowie Stellenübersichten 2001 der Betriebe 81 (Abfallwirtschaft), 82 (Abwasserbeseitigung), 83 (Gebäudewirtschaft, 84 (Kreisstraßen) und 85 (Informationsverarbeitung)
  - b) Stellenübersichten 2001 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, „Bethesda“ und des „Helferichheimes“
  - c) Haushalt 2001
  - d) Haushalt 2001
  - e) Haushalt 2001
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. Einwohner/innenfragestunde

## **II. Vertraulicher Teil**

21423 Winsen (Luhe), 28.11.2000

**LANDKREIS HARBURG**  
Der Oberkreisdirektor

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Ausschuss für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten**  
Sitzungs-Nr.: **28. Sitzung / XIII. Wahlperiode**  
Tag, Datum: **Dienstag, 0512.2000**  
Sitzungsbeginn: **18.00 Uhr**  
(Hinweis: der öffentliche Teil beginnt voraussichtlich um 19.00 Uhr)  
Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13**

### Tagesordnung:

#### I. Vertraulicher Teil

#### II. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,  
**Beschluss** über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der **Ausschussvorsitzenden**
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. Einwohnernnenfragestunde
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Haushalt 2001;  
a) Verwaltungshaushalt  
b) Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 2000-2004  
c) Wirtschaftsplan für die Abfallwirtschaft 2001
10. Anregungen und Beschwerden
11. Anfragen
12. Einwohnernnenfragestunde
13. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 28.11.2000

**LANDKREIS HARBURG**  
**Der Oberkreisdirektor**

# Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 09.11.2000 folgende

## Hauptsatzung für die GEMEINDE NEU WULMSTORF

beschlossen:

### § 1

#### Name und Rechtspersönlichkeit

Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen "Gemeinde Neu Wulmstorf".

### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Neu Wulmstorf zeigt einen goldenen Schild, auf dem sich eine nach oben gerichtete blaue Spitze befindet, die mit einem silbernen Ring belegt ist.
2. Die Flagge der Gemeinde Neu Wulmstorf ist blau-gold mit in der Mitte aufgesetztem Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel führt in der Mitte das Gemeindewappen und enthält die Umschrift "Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg".
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemein-denamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

### § 3

#### Mitglieder des Rates

1. Mitglieder des Rates sind die in den Rat gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat bestimmt sich durch die NGO.
2. Die Ratsmitglieder sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen; das Überwachungsrecht des Rates nach § 40 Abs. 3 NGO bleibt unberührt.

3. Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige sowie für Ratsfrauen und -herren sowie beratende Ausschussmitglieder richten sich nach § 29 bzw. § 39 NGO und werden durch eine besondere Satzung geregelt.

## § 4

### Aufgaben des Rates

1. Dem Rat obliegen alle ihm nach § 40 NGO zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat dann, wenn der Vermögenswert 50.000,-- DM übersteigt.  
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Vermögenswert von 20.000,-- DM.
3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 10.000,-- DM nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss. Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 5.000,-- DM, mit Ausnahme der mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzuschließenden, wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen. Für den Abschluss von Verträgen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung (§ 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO) ist die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister zuständig.

## § 5

### Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt auch das Verfahren der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, soweit für diese das Gesetz nicht ein besonderes Verfahren vorschreibt.

## § 6

### Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO (Grundmandatsträger).  
Daneben gehört auch die Erste Gemeinderätin/der Erste Gemeinderat dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 NGO. Der Rat kann für die Dauer einer Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2 erhöht.

2. Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die ihm nach § 57 NGO sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
3. Ratsfrauen und -herren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

## § 7

### Ausschüsse des Rates

1. Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach § 51 NGO bzw. nach sondergesetzlichen Vorschriften.
2. Bei der Bildung oder Umbildung von Ausschüssen soll der Aufgabenbereich festgelegt werden, sofern er sich nicht aus der Bezeichnung des Ausschusses ergibt.
3. Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, haben nur dann Stimmrecht, wenn dieses im Gesetz bestimmt ist.
4. Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates. Im übrigen gilt § 52 NGO.

## § 8

### Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

1. Der **Bürgermeisterin/dem** Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die nach der NGO oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in seine Zuständigkeit fallen, insbesondere gehören hierzu die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie die Einladung der Ratsausschüsse.
2. Für die Teilnahme der **Bürgermeisterin/des** Bürgermeisterin an Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse gelten die entsprechenden Vorschriften des § 64 NGO.
3. Die **Bürgermeisterin/Der** Bürgermeister vertritt die Gemeinde in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbände, Stiftungen usw., an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
4. Der **Bürgermeisterin/Dem** Bürgermeister obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde. Sie oder er vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

5. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zuständig

- für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresmietwert bzw. einem Jahrespachtwert von 24.000,-- DM.
- für die Stundung von Abgaben und Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- DM und bis zu einer Laufzeit von 2 Jahren.
- für den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 1 .000,-- DM.

6. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## § 9

### Vertretung des Bürgermeisters, weitere Beamtinnen/Beamte auf Zeit

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, für die Aufgaben nach § 41, 42 und 52 NGO und bei der repräsentativen Vertretung durch die 1. stellv. Bürgermeisterin/den 1. stellv. Bürgermeister und bei deren/dessen Verhinderung durch die 2. stellv. Bürgermeisterin/den 2. stellv. Bürgermeister vertreten. Diese Stellvertreter/innen werden vom Rat aus den Beigeordneten gewählt.
2. Der Rat wählt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als deren/dessen allgemeine Vertreterin oder Vertreter eine weitere Beamtin oder einen weiteren Beamten auf Zeit. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ bzw. „Erster Gemeinderat“.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben beauftragen.

## § 10

### Gemeindeverwaltung

1. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter erfüllt, deren Dienstvorgesetzte/r die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist.
2. Die Beamtinnen/Beamten auf Zeit, auf Lebenszeit ab Besoldungsgruppe A 10 sowie die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten werden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch den Rat ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen

3. Für die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit bis zur Besoldungsgruppe A 9, auf Probe und auf Widerruf ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Beachtung des Stellenplanes zuständig.
4. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V b BAT und die der Arbeiterinnen und Arbeiter wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen, die oder der bei den Entscheidungen den Stellenplan zu beachten hat.  
Im Einzelfall kann sich der Verwaltungsausschuss die Beschlussfassung vorbehalten.

## § 11

### Einwohnerversammlungen

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 12

### Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.  
Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.  
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 13 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen **veranlasst** die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
2. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht.
3. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder **-dauer** vorgeschrieben ist, im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf" (Bekanntmachungsblatt) veröffentlicht. Bekanntmachungen nach Abs. 2 sollen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden. Der Verzicht auf diese nachrichtliche Veröffentlichung bedingt nicht die Rechtsunwirksamkeit der Bekanntmachung.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gern. Abs. 3 vorgenommen.
5. Sind nach Abs. 3 oder 4 Pläne, Karten u.ä. Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage.
6. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen.

## § 14 Ortschaften und Ortsvorsteher

1. Die mit Wirkung vom 01.07.1972 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Elstorf, Rade, Rübke und Schwiederstorf sind Ortschaften im Sinne des § 55 e NGO.
2. Für die Ortschaften Elstorf, Rade, Rübke und Schwiederstorf bestimmt der Rat Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, die in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen sind. Im einzelnen gelten die Bestimmungen des § 55 h NGO.
3. In den Ortschaften **Elstorf/Schwiederstorf** ist eine Verwaltungsaußenstelle eingerichtet, die nach Möglichkeit mit ehrenamtlich Tätigen besetzt werden soll.

§ 15  
In krafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15.12.2000 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom  
30.01 .1997 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 09. November 2000

GEMEINDE NEU WULMSTORF



  
Günter Schadwinkel  
Bürgermeister

# Genehmigung

Die

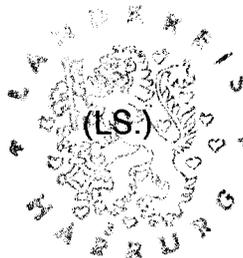
Hauptsatzung

der Gemeinde Neu Wulmstorf

vom 9. Nov. 2000

wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)  
aufsichtsbehördlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 23. Nov. 2000  
15-021-03/26



LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag

  
(Mestmacher)



# Gemeinde Rosengarten

Der Gemeindedirektor

21224 Rosengarten, den 24.11.2000

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8-12 Uhr - Do. 8-12 Uhr u. 14-18 Uhr

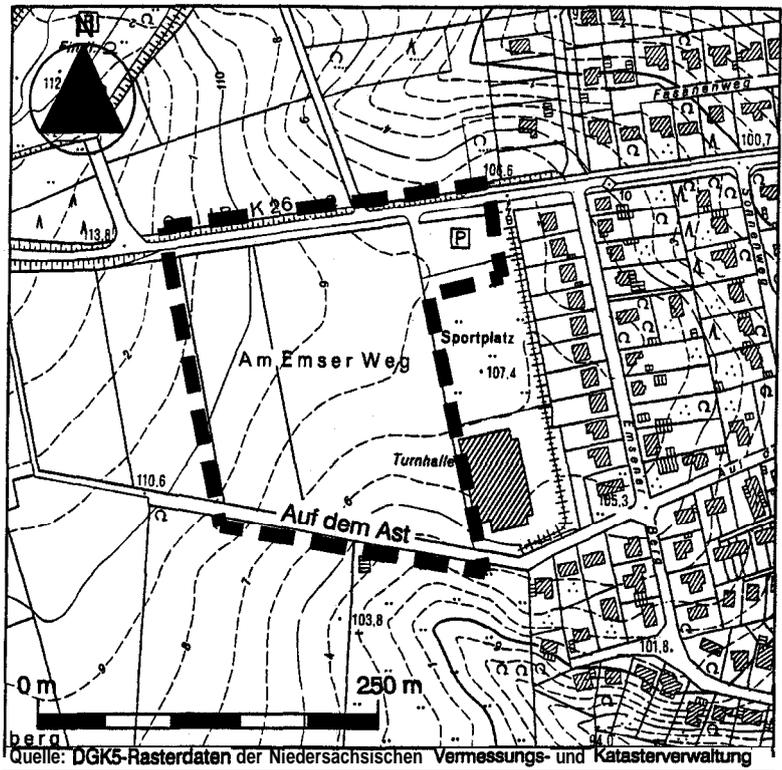
## Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Nenndorf, Schulneubau Emsener Straße“; Beschluss über den Bauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 07.11.2000 den **Bebauungsplan „Nenndorf, Schulneubau Emsener Straße“** als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Bauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher **nicht** der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich des Bauungsplans** liegt am Westrand der Ortslage von Nenndorf zwischen der Emsener Straße (K 26) und der Straße „Auf dem Ast“. Er umfasst eine Fläche auf der Westseite der vorhandenen Sporthalle und des vorhandenen Sportplatzes, sowie den Parkplatz zwischen Emsener Straße und dem vorhandenen Sportplatz. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann den **Bauungsplan „Nenndorf, Schulneubau Emsener Straße“** und die Begründung dazu in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen



■■■■■■■■ **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan „Nenndorf, Schulneubau Emsener Straße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Berndt



## Amtliche Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 " Sielhöfe" mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß §§ 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in ,Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird dieser vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 04.10.2000 beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird etwa wie folgt umgrenzt:

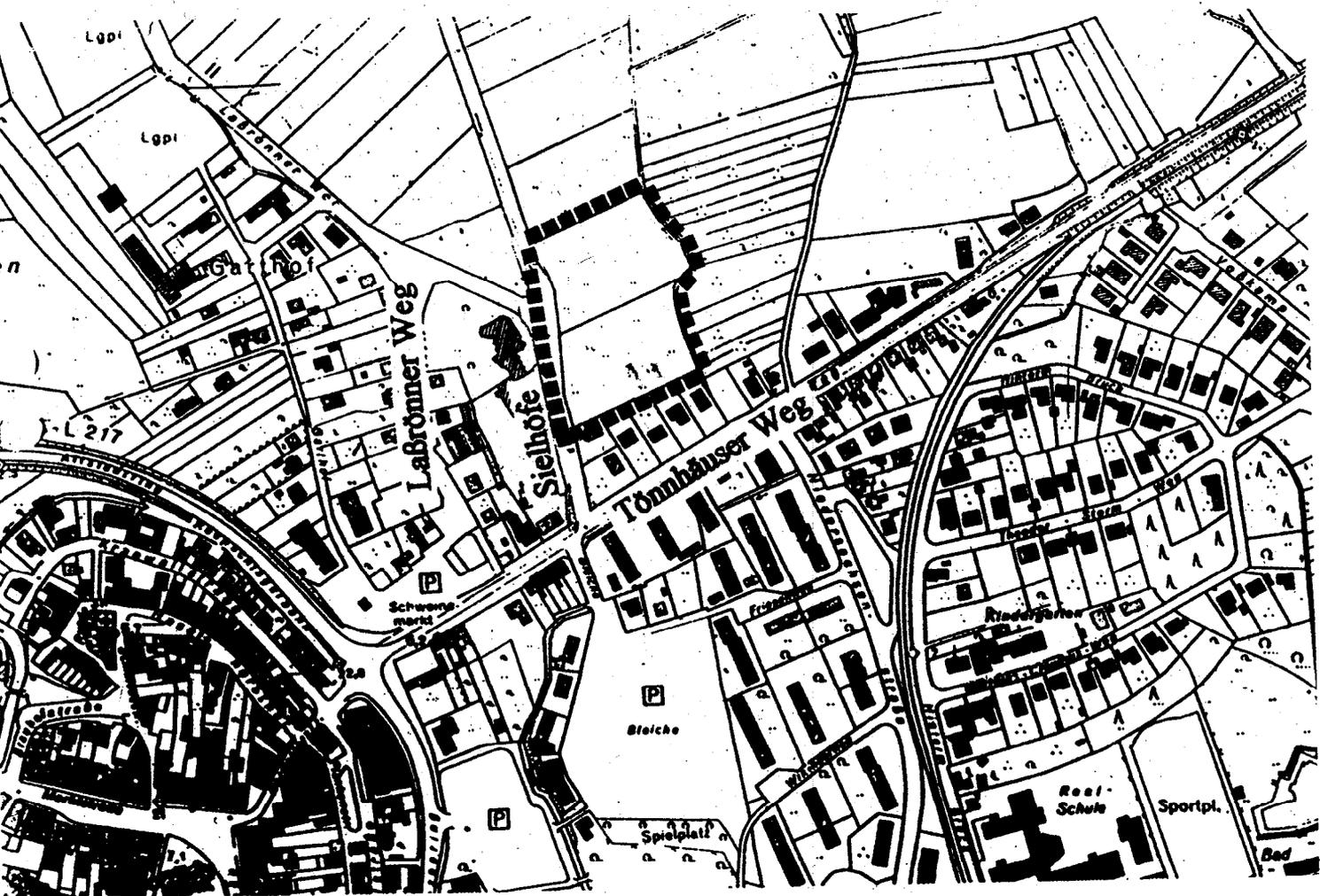
- Im Norden: durch die Südgrenze des Flurstückes 286,  
Flur 4, Gemarkung Winsen
- Im Westen: vom Weg Sielhöfe
- Im Süden: von der nördlichen Grenze der Grundstücke Sielhöfe 2,  
Tönnhäuser Weg 23, 25, 27 und 29
- Im Osten: durch den dort vorhandenen Graben Flurstück 294,  
Flur 4, Gemarkung Winsen

Das Gebiet umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

287, 288, 393 (tlw.) und 392/1 (tlw.), Flur 4; Gemarkung Winsen.

Zu dem Plangebiet gehört noch eine **Grünausgleichsfläche** – Flurstück 13/1, Flur 19, Gemarkung Hoopte, die in der Gemarkung Hoopte westlich des Geestwiesenweges zwischen Wasserweg und Alte Wettern liegt.

## Übersichtspläne





Der vorgenannte Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Sielhöfe" mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.02 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe) , 20 .11.2000

Stadt Winsen (Luhe)

Die Stadtdirektorin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bode', written over the printed name 'Bode'.

Bode

## 2. Änderungssatzung

### zur "Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung" der Samtgemeinde Hollenstedt in der Fassung vom 22.04.1998

Nach §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I (Änderungen)

##### 1.

§ 13 (Gebühren) wird im Absatz 4 – nach Ziff. 7 – wie folgt ergänzt:

“Für Jahreskarten und Familienkarten, die nach dem 31.07.d.J., frühestens ab 01.08.2001, erworben werden, wird die Gebühr auf 50 v.H. des vollen Satzes ermäßigt.”

##### 2.

§ 13 (Gebühren) wird um folgenden Absatz 7 erweitert:

“Von der Erhebung einer Gebühr kann aus besonderen Gründen abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer und Betreuer anlässlich größerer Sportveranstaltungen im Samtgemeindegebiet. Die Entscheidung trifft der Samtgemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister. Der Samtgemeindeausschuß ist zu informieren.”

#### Artikel II (Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 1999 in Kraft.

Hollenstedt, den 13. November 2000

Samtgemeinde Hollenstedt



  
( Holst )

Samtgemeindebürgermeister

  
( Hpmbert )

Samtgemeindedirektor

## 6. Änderungssatzung

### zur "Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Hollenstedt - Schmutzwasserabgabensatzung -" vom 13.12.1994

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I (Änderung)

§ 13 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,31 DM je m<sup>3</sup>.

#### Artikel II (Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

#### Artikel III (Neufassung)

Der Samtgemeindedirektor wird ermächtigt, die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Hollenstedt - Schmutzwasserabgabensatzung -" in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Hollenstedt, den 13.11.2000

Samtgemeinde Hollenstedt

  
(Holst)  
Samtgemeindebürgermeister



  
(Hombert)  
Samtgemeindedirektor

## Satzung

### der Samtgemeinde Hollenstedt über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich unselbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage).
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam **bebaubar** bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
5. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
6. Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) das Leitungsnetz, die Anschlußleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Revisionsschächte;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers; das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient.
7. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### **Anschluß- und Benutzungszwang – Schmutzwasser –**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
4. Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, obliegt es dem Grundstückseigentümer, alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
6. Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlußzwangs vorzunehmen.

7. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht – Schmutzwasser –**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Samtgemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
2. Nach betriebsfertigem Anschluß des Grundstücks hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
3. Der Anschluß kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstücks, wegen der Besonderheit des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus **ähnlichen** Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen eine entsprechende Sicherheit leistet.
4. Der Anschluß kann dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Abwassers aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht bzw. nicht mehr vertreten werden kann.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang – Schmutzwasser –**

1. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### **§ 6**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich gern. amtlichem Vordruck zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, soweit dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses auferlegen. Sie kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingte Kosten zu erstatten hat.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 7**

### **Entwässerungsantrag**

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) einen Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- bzw. Hofflächen;
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen oder industriellen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;

- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten; einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Schmutzwasserableitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und **abzubrechende** Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
4. Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8

### Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in den Abs. 2 - 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung bzw. aufgrund des § 151 Abs. 1 Satz 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

3. in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
4. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Sau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten **Waschwassers**;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) – insbesondere § 46 Abs. 4 – entspricht.
6. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

### 1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur

35° c

b) pH-Wert

wenigstens 6,5; höchstens 10,0

c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt

- Soweit eine **Schlammabscheidung** wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 -10 ml/l nach **0,5** Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter festgesetzt werden.

## 2. Verseifbare **Öle, Fette und Fettsäuren**

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l

b) soweit Menge und **Art** des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu **Abscheideranlagen** über Nenngroße 10 (>NG 10) führen:

gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

## 3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l  
DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten

b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l

c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:  
gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

## 4. Halogenierte organische Verbindungen

a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l

b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1, 1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l

## 5. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch **abbaubar** (DIN 38412, Teil 25):

entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

## 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5 mg/l
Blei	(Pb)	1 mg/l
Cadmium 1)	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1 mg/l
Chrom - VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l
Nickel	(Ni)	1 mg/l
Selen	(Se)	2mg/l
Silber	(Ag)	1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe Nr. 1 c)

## 7 Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> - N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen 3) (P)	50 mg/l
i)	

## 8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH <sub>4</sub> )	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

## 9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" (17. Lieferung; 1986)

100 mg/l

## 10. nicht aufgeführte Stoffe

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

7. Die im Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung – Arbeitsblatt A-I 15 – in der jeweils gültigen Ausgabe – enthaltenen "Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien" und die Anforderungen an die "Beschaffenheit der Inhaltsstoffe von nicht häuslichem Abwasser beim Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen" sind Mindestanforderungen.
8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und PH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 46. Lieferung Januar 2000 auszuführen, wobei die für die einzelnen Grenzwerte maßgebenden DIN-Normen anzuwenden sind.

9. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder ein Erschweren der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

10. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
11. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
12. Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.
13. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## § 9

### Anschlußkanal

1. Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Samtgemeinde.
2. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschlußkanal mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit sichern.
3. Die Samtgemeinde läßt den Anschlußkanal / die Anschlußkanäle für die Schmutzwasserbeseitigung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen. § 3 Nr. 2 bleibt unberührt,
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußkanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlußkanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Der Grundstückseigentümer hat den Anschlußkanal auf seine Kosten zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10** **Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten **Regeln** der Technik, insbesondere gern. DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser **Satzung** auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben,

Die Bestimmungen der DIN 1986 über Schächte und Reinigungsöffnungen werden wie folgt erweitert:

- a) Schächte sind auf dem Grundstück an der Kanalstraße zugewandten Grenze in Tiefe des Anschlußkanals zu errichten.
- b) Die Leitungen sind geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Davon ausgenommen sind die Schächte, in denen die Druckleitungen münden,
- c) Die Grundleitung vom Schacht an der Grundstücksgrenze bis zum Anschlußkanal ist einschließlich der Reinigungsöffnungen im Schacht in DIN 150 zu verlegen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlußkanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden und besteht Rückstaugefahr, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Das Verlegen des Hausanschlusses, bis zur öffentlichen Abwasseranlage einschl. sämtlicher Installationsarbeiten darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden, Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, Die Samtgemeinde kann zur Abnahme einer **Dichtheitsprüfung** gern. EN 1610 verlangen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu setzenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann die Samtgemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene **Grundstücksentwässerungsanlagen** nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11** **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen,
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Revisionskästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12** **Sicherung gegen Rückstau**

1. Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
2. Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlußstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gern DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

## **§ 13** **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 14** **Anzeigepflichten**

Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

## **§ 15 Altanlagen**

1. Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 16 Befreiungen**

1. Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen in §§ 6 ff., soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs,

## **§ 17 Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
2. Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschattungsschäden als Folgen von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht sind.

### **§ 18 Zwangsmittel**

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl.S.139) i.V.m. den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) Zwangsmittel angewendet werden.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
  2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. 11 der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden,

**§ 20**  
**Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen, das ATV - Arbeitsblatt A-I 15 und die sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 21**  
**Übergangsregelung**

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gern. § 7 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
3. Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Samtgemeinde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 03.12.1992 außer Kraft.

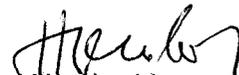
Hollenstedt, den 13.11.2000

Samtgemeinde Hollenstedt

  
( Holst )

Samtgemeindebürgermeister



  
( Hombert )

Samtgemeindedirektor

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Hollenstedt (Bücherei-Satzung)**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

1. Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt eine Bücherei in den Gemeinden Hollenstedt und Moisburg als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung der Büchereien richtet sich nach öffentlichem Recht.

### **§ 2 Aufgabe**

Die Büchereien dienen der Information, Bildung und Unterhaltung ihrer **Benutzer/innen** durch das Bereitstellen und Ausleihen von Büchern, Zeitschriften, Audiocassetten, CD, CD-ROM und anderen Medien. Die Büchereien nehmen am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandenen Medien zu beschaffen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Büchereien in Hollenstedt und Moisburg werden durch Aushang bekanntgemacht.

### **§ 4 Anmeldung**

1. **Der/Die Benutzer/in** meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises an und erhält einen Benutzerausweis. **Der/Die Benutzer/in** bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.
2. Die Angaben zur Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis gibt **der/die Benutzer/in** die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
3. Auch Minderjährige können **Benutzer/in** werden. Für die Anmeldung sind die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters erforderlich. **Der/die gesetzliche Vertreter/in** verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Zahlung anfallender Gebühren, Entgelte und Auslagen.
4. **Der/die Benutzer/in** ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen der Angaben zur Person oder zur Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis, der eine Ausweisnummer sowie die Unterschrift der Benutzerin / des Benutzers enthält, zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 6 Ausleihe**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Anzahl der Medien, die eine Benutzerin / ein Benutzer gleichzeitig ausleihen darf, wird durch Aushang festgelegt.
3. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
4. Die Ausleihdauer beträgt für alle Medien 3 Wochen.
5. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
6. Die Ausleihe ist zu verweigern, wenn der/die Benutzer/in eine fällige Gebühren- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlaß zur Sorge besteht, der/die Benutzer/in werde die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in seinem/ihrem Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen.
7. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben. Die Rückgabepflicht wird mit dem Beginn des letzten Tages der Leihfrist fällig.
8. Zwischen den Büchereistandorten Hollenstedt und Moisburg besteht für Bücher ein interner Austausch. Für die Inanspruchnahme entstehen keine Kosten.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Büchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden, Es gelten dann auch die Benutzungsvorschriften der entsendenden Bibliothek.

## **§ 8 Behandlung der Medien**

1. **Der/Die Benutzer/in** ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. **Sie/Er** hat dafür zu sorgen, daß die Medien nicht mißbräuchlich verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. **Der/Die Benutzer/in** oder **der/die** gesetzliche **Vertreter/in** haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Der Schadensfall ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, sind die Medienkosten zu ersetzen.

Die Auslagen bemessen sich wie folgt nach dem Zeitwert des Mediums incl. Medieneinbandkosten:

- bis zu 2 Jahre seit Inventarisierung = Wiederbeschaffungswert
  - bis zu 4 Jahre seit Inventarisierung = 50 v.H. des Wiederbeschaffungswertes
  - mehr als 4 Jahre seit Inventarisierung = 25 v.H. des Wiederbeschaffungswertes.
4. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von **dem/der Benutzer/in** auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigungen hinweist, gilt als **Verursacher/in** der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigungen.
  5. Hat **ein/e Benutzer/in** ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Auslagenersatz verlangt werden.

## **§ 9 Hausordnung**

1. Wer sich in den Räumen der Bücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, daß kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebücherei beeinträchtigt wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fahren mit Skates in den Räumen der Bücherei ist ebenfalls nicht gestattet.
3. **Dem/Der Leiter/in** der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftungsausschluß**

1. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der **Benutzer/innen**.
2. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen.

## § 11 Ausschluß von der Benutzung

1. Wer gegen Pflichten verstößt, die sich aus dieser Satzung ergeben kann für die Dauer bis zu einem Jahr von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden. Ein dauernder Benutzungsausschluß kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung in Betracht.
2. Der Ausschluß kann auf einzelne Arten der Benutzung beschränkt werden.
3. Wer von der Benutzung der Bücherei durch die Teilnahme am Leihverkehr ausgeschlossen wurde, hat entlehene Medien und den Benutzerausweis unverzüglich herauszugeben. Im Falle eines zeitlich begrenzten Benutzungsausschlusses wird der Benutzerausweis verwahrt und nach Ablauf der Zeit des Ausschlusses an den/die Benutzer/in zurückgegeben.

## § 12 Gebühren

1. Für die Benutzung der Büchereien in Hollenstedt und Moisburg werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Ausstellung eines Benutzerausweises (Benutzungsgebühr)
    - 1.1 Erwachsene 10,00 DM
    - 1.2 Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger -/- DM
  2. Ausstellung eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr)
    - 2.1 Erwachsene 10,00 DM
    - 2.2 Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger 4,00 DM
  3. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und jedes Medium (Versäumnisgebühr)
    - 3.1 Erwachsene 2,50 DM
    - 3.2 Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger 0,50 DM
  4. Vorbestellung und Benachrichtigung pro Medium (Vorbestellgebühr); 1,50 DM
  5. Beschaffen eines Mediums im Deutschen Leihverkehr (Fernleihgebühr) 5,00 DM
  6. Bei Benachrichtigung durch die Bücherei sind die anfallenden Kosten zu erstatten.

2. Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit deren Ausstellung für jeweils 12 Monate,
2. die Ersatzausweisgebühr mit der Aushändigung des Ersatzausweises,
3. die Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist,
4. die Vorbestellgebühr zum Zeitpunkt der Vorbestellung,
5. die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums,
6. die Kosten für die Benachrichtigung nach § 12 Ziff. 6.

### **§ 13 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber/in des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

### **§ 14 Auslagen**

1. Als Auslagen werden die Kosten der Wiederherstellung einzelner Medien bei dessen Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung erhoben. Bei Verlust von Medien und in den Fällen einer Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, werden die Kosten der Wiederbeschaffung (inkl. der Medieneinbandkosten) als Auslagen geltend gemacht.

2. Auslagenschuldner/in ist, wer

1. eine Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung verursacht hat,
2. einen Schaden verursacht hat, der durch einen Mißbrauch des Benutzerausweises entstanden ist,
3. entlehene Medien nicht zurückgibt.

### **§ 15 Verwaltungszwangsverfahren**

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.05.1998 außer Kraft.

Hollenstedt, den 13.11.2000

Samtgemeinde Hollenstedt

  
(Holst)

Samtgemeindebürgermeister



  
(Hombert)

Samtgemeindedirektor

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Hollenstedt ( Friedhofsgebührensatzung )**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), i.V.m. § 27 der "Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Hollenstedt" vom 24.09.1997 hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in Halvesbostel und in Regesbostel (mit Nebenfriedhof in **Rahmstorf**) werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**§ 4**  
**Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nach dem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

**§ 5**  
**Nichtausübung des Nutzungsrechts**

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

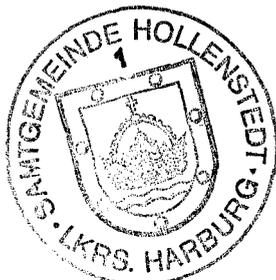
**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Samtgemeinde Hollenstedt vom 24.09.1997 außer Kraft.

Hollenstedt, 13.11.2000

Samtgemeinde Hollenstedt

  
( Holst )  
Samtgemeindebürgermeister



  
( Hombert )  
Samtgemeindedirektor

## Anhang zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.11.2000

---

### Gebührentarif

lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	DM
<b>A.</b>	<b><u>Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</u></b>	
	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	100,00
2.	Kinder bis 5 Jahre	50,00
	<b>Wahlgrabstätten(Familiengräber)</b>	
3.	2-er-Grabstellen	200,00
4.	Grabstelle: 3 x 6 m bzw. 2,5 x 7 m	400,00
5.	Grabstelle: 5 x 7 m bzw. 6 x 6 m	600,00
	<b>Urnengrabstätten</b>	
6.	je Stelle	100,00
<b>B.</b>	<b><u>Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten</u></b>	
	Wenn bei Bestattungen die Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhefrist nicht mehr ausreicht, wird eine zeitanteilige Gebühr für die fehlenden Jahre für die Verleihung der Nutzungsrechte erhoben.	
7.	Verlängerung der Nutzungszeit je angefangenes Jahr = 1/30 von lfd. Nr. 3 – 5	
<b>C.</b>	<b><u>Benutzung der Kapelle und ihrer Einrichtungen</u></b>	
8.	Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	50,00
9.	Benutzung der Kapelle (einschl. Nebenleistungen und Reinigung)	150,00
<b>D.</b>	<b><u>Ausheben und Verfüllen von Gräbern</u></b> (soweit nicht von Dritten erbracht)	
	<b>Reihengrabstätten</b>	
<b>10.</b>	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	450,00
11.	Kinder bis 5 Jahre	400,00
	<b>Wahlgrabstätten(Familiengräber)</b>	
12.	je Grab	450,00
	<b>Urnengrabstätten</b>	
13.	je Stelle	150,00
14.	Zuschlag für Erdarbeiten bei gefrorenem Boden = 25 v.H. von lfd. Nr. 1 O-I 3	
<b>E.</b>	<b><u>Sonstige Gebühren</u></b>	
15.	Einebnen von Gräbern auf Antrag	100,00
16.	Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, wie z.B. Arbeiten durch Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach Aufwand abgerechnet.	

### BEKANNTMACHUNG

#### Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hofstedter Berg“ mit örtlicher Bauvorschrift;

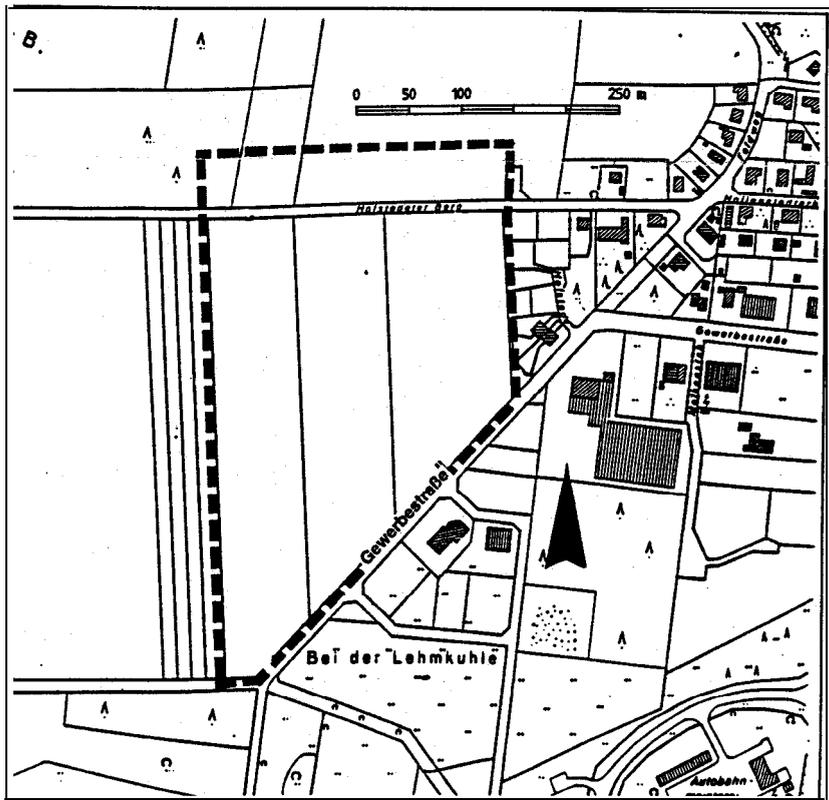
- **Beschluss** über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB, auf Grund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 17.10.2000 den **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hofstedter Berg“ mit örtlicher Bauvorschrift** als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher **nicht** der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans betrifft Flächen am Westrand der Ortslage von Hollenstedt, auf der Nordseite der Gewerbestraße. Er umfasst die unbebauten Flächen zwischen der Gewerbestraße im Süden und der Straße „Hofstedter Berg“ im Norden westlich der vorhandenen Bebauung an der Straße „Hofstede“ und eine Bautiefe auf der Nordseite der Straße „Hofstedter Berg“.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hofstedter Berg“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Rathaus in Hollenstedt, Am Markt 10, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend gemacht worden ist. Mangel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hofstedter Berg“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB), ebenso die örtliche Bauvorschrift.

**Die Bürgermeisterin**

*Feldm*